

Akademischer Segelclub Bodensee-Oberschwaben

Satzung des Akademischen Segelclubs Bodensee-Oberschwaben

Weingarten März 2016 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.03.2016 verabschiedete, aktualisierte Satzung

SJ

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Akademischer Segelclub Bodensee-Oberschwaben und wird mit ASCBO abgekürzt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Name den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Hochschule Ravensburg-Weingarten, Postfach 1261, 88241 Weingarten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Interessenvertretung der in ihm zusammengeschlossenen Segler. Der Verein fördert aktiv den Segelsport. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein unterstützt die seglerische Aus- und Weiterbildung, der Verein widmet sich dem Regattasegeln und dem Fahrtensegeln und dient der Kontaktpflege zwischen den segelnden Studierenden, Alumni, Hochschulangehörigen sowie den verbundenen Organisationen der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Weiterhin soll der Verein die Hochschule Ravensburg – Weingarten sowie deren verbundene Organisationen im Segelsport repräsentieren. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen werden. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Gebühren, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus außerordentlichen Mitgliedern, aus Fördermitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden volljährigen Mitglieder welche einmalig auf der entsprechenden Mitgliederversammlung bestätigt wurden. Sie haben die vollen Rechte und Pflichten gemäß §4.
- 4.) Ordentliches Mitglied kann werden, wer außerordentliches Mitglied war. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.) Neu aufgenommene Mitglieder werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt

Akademischer Segelclub Bodensee-Oberschwaben

durch Bestätigung mit einfachem Mehrheitsbeschluß auf der Mitgliederversammlung. Bis zur Aufnahme als ordentliches Mitglied kann der Vorstand die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds schriftlich kündigen.

6.) Außerordentliche Mitglieder sind minderjährige oder neu aufgenommene Mitglieder. Sie besitzen kein Stimmrecht.

7.) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

8.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund Ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung mittels Zweidrittel-Mehrheit benannt werden. Sie besitzen die vollen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder sind aber von Mitgliedsbeiträgen und Arbeitsstunden befreit.

9.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft kann bei Nichteinzahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages (durch Vorstandsbeschluß), rückwirkend zum Ende des Vorjahres, beendet werden.

10.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung bis zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einer Fristverkürzung zustimmen.

11.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

12.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2.) Stimmberechtigte Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3.) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuhalten, sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4.) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren verpflichtet wie sie in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

5.) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen die Leistung von Arbeitsstunden von den Mitgliedern einfordern. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Arbeitsleistung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und mit

Akademischer Segelclub Bodensee-Oberschwaben

einfacher Mehrheit bestimmt. In begründeten Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes die Arbeitsleistung auch durch einen erhöhten Beitrag kompensiert werden, die Höhe des Beitrages beschließt der Vorstand.

6.) Die Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder werden gesondert vereinbart.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes

- Entlastung des Vorstands

- Beitragsfestsetzung

- Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr

- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

3.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

4.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5.) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt.

6.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 2/3 des Vorstandes anwesend sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

7.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

8.) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

9.) Das zu führende Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokollieren.

Akademischer Segelclub Bodensee-Oberschwaben

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Leiter Aus- u. Weiterbildung
- Leiter Boot & Technik

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

4.) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich oder per Email zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen Aufgabengebiet einen kommissarischen Vertreter für die verbleibende Amtszeit aus den Reihen des Vorstandes benennen. Der Vorstand darf jedoch nicht weniger als drei Personen umfassen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, bedarf es in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einer Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 8 Auflösung des Vereins

1.) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft des Vereins an die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.